

zukomme; die letzten Landsgemeinden hätten dies klar bewiesen. Die Kommission wünschte ausdrücklich, dass die Abstimmungsregeln mit dem Memorial dem Stimmvolk in Erinnerung gerufen werden.

Die Kommission beantragte im Übrigen, in der Legislaturperiode 2010/14, die Frage einer elektronischen Unterstützung der Abstimmung vertieft abzuklären.

Der Landrat schloss sich dem ablehnenden Antrag von Regierungsrat und Kommission ohne gegenteilige Wortmeldungen an. Beraten wurde einzig darüber, ob der Regierungsrat eine elektronische Unterstützung der Abstimmungen an der Landsgemeinde prüfen sollte; nach kurzer Diskussion erteilte ihm der Landrat den Auftrag dazu.

## 5. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betreffend Durchführung einer Urnenabstimmung bei nicht eindeutigen Mehr an der Landsgemeinde abzulehnen.*

## § 5 A. Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen B. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

### *Die Vorlage im Überblick*

*Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen können die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit bis Ende 2009 befristeten Massnahmen wie Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam für Hooligans unbefristet weitergeführt werden, ohne die Kompetenzen des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit auszudehnen. Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an Sportveranstaltungen vorkommen, stellen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Die innere Sicherheit ist im Wesentlichen Aufgabe der Kantone und nicht des Bundes.*

*Das im November 2007 verabschiedete Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Es umfasst 17 Artikel. Mit dem Konkordat kann bei Kontrollen im gesamten Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände wirksam eingeschritten werden und nicht erst beim oder nach Betreten der Sportstätten. Ebenfalls wird das Eingreifen bei Personen möglich, die sich zwar innerhalb der Stadien friedlich verhalten, ausserhalb jedoch Gewalttätigkeiten verüben; auch in diesen Fällen sollen Stadionverbote verhängt werden können, um präventive Wirkung zu erzielen. Da im Kanton kaum grosse Sportveranstaltungen stattfinden, dürfte das Konkordat selten angewandt werden.*

*Im Polizeigesetz ist der innerkantonale Instanzenzug für Beschwerdeverfahren anzupassen. Auf ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren wird zugunsten eines schnellen Verfahrens verzichtet; das Verwaltungsgericht ist einzige Beschwerdeinstanz.*

*Der Landrat beantragt, dem Konkordat beizutreten und das Polizeigesetz anzupassen.*

## 1. Ausgangslage

Die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) bis Ende 2009 befristeten Massnahmen wie Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam für Hooligans sollen unbefristet weitergeführt werden können, ohne die Kompetenzen des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit auszudehnen.

### 1.1. Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Das Drama im Heysel-Stadion von Brüssel am 29. Mai 1985 brachte die Gefahren, welche von randalierenden Fans bei sportlichen Grossanlässen ausgehen können, ins allgemeine Bewusstsein. Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen griffen auch auf die Schweiz über. Gewalttätige Ausschreitungen sind zu regelmässigen Begleiterscheinungen bei Fussball- und Eishockeyspielen

geworden. Gingen zunächst die Ausschreitungen von Zuschauern aus, sind es nun gewaltbereite Hooligans, die sich nicht oder nur nebensächlich für den Sport interessieren, sondern die gewalttätige Auseinandersetzung suchen. Es muss – je nach teilnehmenden Mannschaften – mit einem mittleren bis grösseren Gefahrenrisiko für Gewaltaktionen gerechnet werden. Jene Besucher und Besucherinnen, welche gemeinsam ein sportliches Ereignis erleben wollen, sehen sich zunehmend mit gewaltbereiten Gruppen konfrontiert. Hooligans nutzen den Schutz der Masse, agieren mit Vorliebe bei Auswärtsspielen und bleiben so oft anonym.

Die Bekämpfung des Gewaltphänomens mit den Mitteln der kantonalen Polizeierlasse und des Strafrechts erwies sich als unzureichend. Gewalt bei Sportereignissen ist ein kantonsübergreifendes Problem, da sich Hooligans bevorzugt ausserhalb ihres Wohnortkantons an Ausschreitungen beteiligen. Da sich die Ausschreitungen zudem nicht auf die Stadien beschränken, sondern um die Sportanlagen sowie in den Innenstädten der Austragungsorte stattfinden, sind die privatrechtlichen Stadionverbote nur beschränkt wirksam; zudem können sie ohne zusätzliche polizeiliche Massnahmen kaum durchgesetzt werden. – Es sind wirksame Instrumente zur Verhinderung von Gewalt rund um sportliche Grossanlässe vorzusehen bzw. weiterzuführen.

## **1.2. Erlass von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Gewalttätige Ausschreitungen, wie sie an sportlichen Anlässen vorkommen, beeinträchtigen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Gefährdet sind klassische Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen beschlagen damit den Sachbereich der inneren Sicherheit. Diese Staatsaufgabe ist im Wesentlichen Aufgabe der Kantone und fundamentaler Ausdruck ihrer Staatlichkeit.

Der Bund verfügt bezüglich der inneren Sicherheit nur über wenige lückenhafte Kompetenzen. Insbesondere kann er kaum Präventivmassnahmen erlassen. So verleiht ihm die Bundesverfassung (Art. 123 BV) im Bereich des Strafrechts zwar eine umfassende Rechtsetzungsbefugnis, aber gibt ihm keine Grundlage, um individualpräventive Massnahmen gegen potenzielle Täter zu erlassen. Auch die Koordinationspflicht im Bereich der inneren Sicherheit (Art. 57 Abs. 2 BV) kann in der Regel nicht als Verfassungsgrundlage für Massnahmen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen herangezogen werden.

## **1.3. Befristete Massnahmen des Bundes**

Um der Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen Einhalt zu gebieten und den Behörden insbesondere im Hinblick auf die Euro 08 die notwendigen Instrumente zu geben, verabschiedeten die eidgenössischen Räte im März 2006 eine Teilrevision des BWIS. Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Neuerungen ermöglichen Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von zu Gewalt aufrufender Propaganda sowie fünf kaskadenartig aufeinander abgestimmte präventive Massnahmen: Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem («HOOGAN»), Anordnung einer Ausreisebeschränkung, eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder eines Polizeigewahrsams. Diese Massnahmen sind nicht nur für die Euro 2008 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009, sondern auch für den Meisterschaftsbetrieb in den grossen Publikumssportarten notwendig.

Während sich die Einführung eines Hooligan-Informationssystems sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen lassen, waren die Verfassungskonformität von Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam umstritten, weshalb sie bis Ende 2009 befristet wurden.

## **2. Handlungsbedarf**

### **2.1. Notwendigkeit einer unbefristeten Regelung**

Die Gewaltproblematik anlässlich von Sportveranstaltungen wird bleiben. Die bis Ende 2009 befristeten Massnahmen müssen deshalb darüber hinaus zur Verfügung stehen. Dazu ist eine unbefristete Rechtsgrundlage nötig. Es ist entweder eine einwandfreie bundesrechtliche Verfassungsgrundlage zu schaffen oder durch die Kantone ein Konkordat in Kraft zu setzen.

### **2.2. Neuregelung auf Kantonsebene (Konkordatslösung)**

Im Frühjahr 2007 beschloss die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) einstimmig, die Konkordatslösung zu verfolgen, weil damit das Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert wird. Der Konkordatstext

wurde im Herbst 2007 verabschiedet und zur Ratifikation durch die Kantone freigegeben. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010. Treten die Kantone rechtzeitig bei, können die Massnahmen nach dem 31. Dezember 2009 nahtlos und auf unbefristete Zeit weitergeführt werden.

### **2.3. Keine Regelung auf Bundesebene (Verzicht auf Verfassungslösung)**

Der Bund nahm in Absprache mit der KKJPD parallel zur Ausarbeitung der Konkordatslösung die Arbeiten für eine neue Verfassungsbestimmung an die Hand, um in jedem Fall eine Auffanglösung vorbereitet zu haben. Die Arbeiten auf Bundesebene werden eingestellt, sobald die kantonale Regelung unmittelbar bevorsteht. Mittlerweile ist der Ratifikationsprozess in vielen Kantonen abgeschlossen. Das Konkordat wird somit rechtzeitig in Kraft treten. Auch die übrigen Kantone beabsichtigen dem Konkordat beizutreten. So beantragte im September 2008 die KKJPD dem Nationalrat, auf eine Vorlage zu einem Verfassungsartikel nicht einzutreten.

## **3. Konkordat**

### **3.1. Grundzüge des Konkordats**

Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen werden die geltenden Regeln über das Jahr 2009 hinaus weitergeführt. Ausser den Artikeln 2 und 10 (s. Ziff. 3.2.) enthält das Konkordat keine neuen Regeln. Vielmehr vereint es in den Artikeln 1–9 und 11–13 die im BWIS und in der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit enthaltenen Bestimmungen. Die Artikel 14–17 betreffen Schlussbestimmungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung.

Das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bringt eine unbefristete Rechtsgrundlage für die Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans im «Hoogan» und für die Anordnung eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder des Polizeigewahrsams. Zudem regelt es Zuständigkeiten, Verfahren und Behördenorganisation. Es betrifft eine unbestimmte Anzahl von Personen. Es hat somit Gesetzesrang und ist der Landsgemeinde zu unterbreiten.

### **3.2. Einzelne Bestimmungen**

Mit dem Konkordat gelten nicht nur Handlungen in Stadien oder Hallen als gewalttätiges Verhalten, sondern auch solche an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf der An- und Rückreise (Art. 2 Abs. 2). Damit kann bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen gegen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände frühzeitig und nicht erst beim oder nach Betreten der Sportstätten eingeschritten werden. Artikel 10 bringt ebenfalls eine notwendige inhaltliche Ausdehnung: Da sich oftmals Personen zwar innerhalb der Stadien friedlich verhalten, ausserhalb davon jedoch Gewalttätigkeiten verüben, können – um präventive Wirkung zu erzielen – auch für sie Stadionverbote verhängt werden. Die Bestimmung bildet zudem die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe von Personendaten.

## **4. Änderung des Polizeigesetzes**

Laut Artikel 44 Polizeigesetz kann gegen die Anordnung und Durchführung polizeilicher Massnahmen und von polizeilichem Zwang beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden (Abs. 1). Im Übrigen richten sich Verfahren und Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Bei den Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) ist von diesem Regelinstanzenzug abzuweichen. Das Verwaltungsgericht soll einzige Beschwerdeinstanz sein. Auf ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren ist zugunsten einer zügigen Abwicklung des Verfahrens zu verzichten. Artikel 44 ist entsprechend zu ergänzen (Abs. 2). Ausdrücklich geregelt wird, dass die von Massnahmen betroffenen Personen innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich gerichtliche Beurteilung begehren können. – Wegen der befristeten Regelung wurde bisher auf die Anpassung des Polizeigesetzes verzichtet. Da mit dem Konkordat eine endgültige Lösung vorliegt, hat dies nun zu geschehen. Erstinstanzlich liegt die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbot, Meldeauflage, Polizeigewahrsam) bei der Kantonspolizei.

## **5. Kostenfolgen**

Die Massnahmen gegen den Hooliganismus werden seit dem 1. Januar 2007 angewendet. Im Kanton Glarus dürfte die Zahl der angeordneten Massnahmen gering bleiben, zumal hier kaum grosse Sportveranstaltungen

stattfinden. Immerhin musste bei der Euro 08 und der UBS-Arena auf dem Zaunplatz ein Rayonverbot verfügt werden. Der Bundesrat geht im Übrigen davon aus, dass die geplanten Massnahmen mittel- und langfristig generalpräventiv gegen Gewalt wirken, was den polizeilichen Aufwand senkte. Für die Kantonspolizei Glarus bedeutete dies weniger Unterstützungseinsätze im Ostschweizer Polizeikonkordat. Mit Mehrkosten ist somit nicht zu rechnen.

## 6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Matthias Auer, Netstal, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war ebenso unbestritten wie der Beitritt zum Konkordat, nachdem Fragen bezüglich Kostenfolgen geklärt waren. Längerfristig erwartet die Kommission durch die präventive Wirkung sogar Einsparungen. Die Verkürzung des Beschwerdeweges im Polizeigesetz wurde einhellig begrüsst; auf das im Regelfall geltende zweistufige Rechtsmittelverfahren sei zugunsten einer zügigen Abwicklung zu verzichten. Auch liege es im Interesse der Betroffenen, dass eine gerichtliche Instanz die Anordnungen der Kantonspolizei möglichst rasch beurteile. Die Kommission beantragte im Sinne der Transparenz für die Betroffenen, die Regelung der aufschiebenden Wirkung auch in die Rechtsschutzbestimmung im Polizeigesetz zu übernehmen.

Im Landrat waren das Eintreten auf die Vorlage und die Vorlage selbst unbestritten. Es wurde einzig ein Vorbehalt gegen die zunehmenden Konkordatslösungen geäussert. Der Beitritt zum Konkordat sowie die damit verbundene Änderung des Polizeigesetzes wurden ohne Gegenvoten befürwortet.

## 7. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Konkordat beizutreten und das Polizeigesetz zu ändern:*

### **A. Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2009)

1. Der Kanton Glarus tritt dem Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bei.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

### **Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

(Erlassen von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 15. November 2007)

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

##### **Zweck**

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

##### **Art. 2**

##### **Definition gewalttätigen Verhaltens**

<sup>1</sup> Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB);
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;

- f. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
  - g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
  - h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.
- <sup>2</sup> Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

### Art. 3

#### *Nachweis gewalttätigen Verhaltens*

<sup>1</sup> Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

<sup>2</sup> Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

## 2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

### Art. 4

#### *Rayonverbot*

<sup>1</sup> Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

<sup>2</sup> Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

<sup>3</sup> Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

### Art. 5

#### *Verfügung über ein Rayonverbot*

<sup>1</sup> In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

<sup>2</sup> Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

<sup>3</sup> Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

### Art. 6

#### *Meldeauflage*

<sup>1</sup> Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>2</sup>Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup>Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

## Art. 7

### *Handhabung der Meldeauflage*

<sup>1</sup>Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

<sup>2</sup>Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

<sup>3</sup>Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

## Art. 8

### *Polizeigewahrsam*

<sup>1</sup>Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

<sup>2</sup>Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

<sup>3</sup>Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

<sup>4</sup>Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

<sup>5</sup>Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

<sup>6</sup>Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

## Art. 9

### *Handhabung des Polizeigewahrsams*

<sup>1</sup>Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

<sup>2</sup> Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

<sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

<sup>5</sup> In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

<sup>6</sup> Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

#### **Art. 10**

##### *Empfehlung Stadionverbot*

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

#### **Art. 11**

##### *Untere Altersgrenze*

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das zwölfte Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

### **3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**

#### **Art. 12**

##### *Aufschiebende Wirkung*

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

#### **Art. 13**

##### *Zuständigkeit und Verfahren*

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

<sup>3</sup> Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

#### 4. Kapitel: Schlussbestimmungen

##### Art. 14

###### *Information des Bundes*

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 270 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung des Bundes.

##### Art. 15

###### *Inkrafttreten*

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

##### Art. 16

###### *Kündigung*

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

##### Art. 17

###### *Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD*

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

## B. Änderung des Polizeigesetzes des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2009)

### I.

Das Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

#### *Titel X.:*

#### **Rechtsmittel**

##### **Art. 44 Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen der Polizei über Rayonverbote, Meldeauflagen und den Polizeigewahrsam gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann binnen zehn Tagen seit deren Mitteilung schriftlich beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup>Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn das Verwaltungsgericht diese in einer Zwischenentscheidung ausdrücklich gewährt. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

### II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.